

dürfen, daß er vom Bischof belehnt worden war, denn noch 1288 erkannte der Landgraf von Thüringen die Naumburger Lehenshoheit über das *castrum Botelstete* an¹⁷⁴.

Paderborn

(Nr. 34) Der Bischof von Paderborn scheint schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts seine ersten Grafschaften erworben zu haben. In DO III 387 vom 1. Januar 1001, das sich als eine Erneuerung älterer, verlorengegangener Urkunden ausgibt, werden ihm die *comitatus super pagos Paterga, Aga, Treveresga, Auga, Soretfelt* bestätigt, die ihm einst für den Verlust der Corveyer Zehnten gegeben worden waren. Zwei Jahre später hat Heinrich II. die Verfügung wörtlich wiederholt (DH II 45).

Die ganze Angelegenheit ist leider nicht mehr aufzuklären, weil uns anderweitige Nachrichten über die zurückliegenden Vorgänge fehlen¹⁷⁵. Da Zehnten fiskalische Einkünfte sind, sollte man erwarten, daß auch die Entschädigung dafür fiskalischer Natur gewesen sei. Es ist jedoch völlig unbekannt, was der Paderborner Bischof mit den *comitatus* angefangen hat bzw. was aus ihnen geworden ist. Wir können uns allenfalls in Vermutungen ergehen, wenn wir bestimmen wollen, was für Befugnisse und Rechte er aufgrund der königlichen Schenkung erworben hat. Ist es erlaubt, aus der Formulierung *comitatus s u p e r pagos* zu schließen, daß sich die Grafschaften über die genannten Gae in ihrem vollen Umfang erstreckten? Wahrscheinlich darf man hier den Wortlaut der Diplome nicht gar zu sehr pressen¹⁷⁶. Alle aufgezählten Gae kommen in den Grafschaftsschenkungen Heinrichs II. und Konrads II. später mindestens noch einmal vor. Es ist daher damit zu rechnen, daß *pagus* und *comitatus* sich in dieser Zeit nicht mehr gedeckt haben, und insofern muß es auch offen bleiben, ob die jüngeren Diplome auf dieselben Grafschaftsbezirke zielen (und somit das DO III

Nr. 1137; ferner ebd. S. 247 Nr. 1175; M. Stimming, Mainzer UB 1 (1932) S. 409 Nr. 508.

¹⁷⁴) C. P. Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg vor der Reformation 1 (1846) S. 321 f. Nr. 79, vgl. auch S. 216 f.; C. Kronfeld, Landeskunde des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach 2 (1879) S. 224 f.; H. Eberhardt, Die Gerichtsorganisation der Landgrafschaft Thüringen im Mittelalter, in: ZRG Germ. 75 (1958) S. 155–161; Dobenecker, Regesta ... 4 (1939) S. 404 Nr. 2841; H. Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1 (1962) S. 503 f.

¹⁷⁵) Vermutungen bei H. Bannasch, Das Bistum Paderborn unter den Bischöfen Rethar und Meinwerk (983–1036), Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte 12 (1972) S. 38.

¹⁷⁶) P. von Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland 1 (1961) S. 243, scheint im Gegenteil aus dieser Formulierung gerade „Rechte eines Grafenamtes ... in Streulage“ abzuleiten.